



Hausordnung Jugendhaus Bingen und Jugendtreff Büdesheim

1. Zweckbestimmung

Das Jugendhaus Bingen bzw. der Jugendtreff Büdesheim sind jugendpflegerische, öffentliche Einrichtungen des Fördervereins Soziale Arbeit Bingen e.V. und dienen der Begegnung junger Menschen, in der Regel von 6 – 26 Jahren zur sinnvollen Freizeitgestaltung, Bildungs- und Kulturarbeit.

2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten können den Aushängen in den Einrichtungen entnommen werden.

3. Benutzung der Räumlichkeiten

Der Werkraum bzw. der Fitnessraum sowie die Kletterwand dürfen nur unter Aufsicht Beauftragter oder unter Leitung von Fachkräften genutzt werden.

Der benutzte Werkraum, wie auch der Fitnessraum, sind besenrein und aufgeräumt zu verlassen und zu verschließen.

Schlüssel und entlehene Geräte müssen den Hauptamtlichen zu den vereinbarten Zeiten zurückgegeben werden.

Am Ende jeder Veranstaltung ist zu überprüfen, ob alle Beleuchtungskörper und elektrische Geräte ausgeschaltet, alle Heizkörper auf „Eins“ zurückgestellt, die Wasserhähne abgedreht und alle Fenster verschlossen sind. Außerdem sind die Gläser zu reinigen und Müll ist in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu bringen.

Des Weiteren muss darauf geachtet werden, dass die Fußböden weder durch Kaugummi oder ähnliches beschädigt werden.

Räume, Einrichtungsgegenstände, Spiele und Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Schäden sind den Hauptamtlichen sofort mitzuteilen.

Wer absichtlich oder fahrlässig Schaden verursacht, ist für den entstandenen Schaden haftbar und schadensersatzpflichtig. Außerdem muss in solchen Fällen auch mit strafrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden. Das Übernachten im Jugendhaus bzw. im Jugendtreff ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Rauchen ist in den Einrichtungen und auf dem Gelände nicht gestattet.

4. Garderobe

Für mitgebrachte Gegenstände und Kleidung wird keine Haftung übernommen.



5. Bekanntmachungen

Aushänge oder Bekanntmachungen dürfen nur an den vorgesehenen Flächen im Haus und der Litfasssäule vor dem Haus in Absprache mit den Hauptamtlichen angebracht werden.

6. Getränke / Alkoholausschank bei Sonderveranstaltungen

Der Ausschank hochprozentiger alkoholischer Getränke (z.B. Spirituosen) ist grundsätzlich verboten.

Der Ausschank von Alkohol findet gegebenenfalls bei Sonderveranstaltungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten statt. Es gelten die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen.

Es besteht ein reichhaltiges Angebot an nicht alkoholischen Getränken.

7. Hausverbote

Die hauptamtlichen MitarbeiterInnen üben das Hausrecht aus. Sie können es auch an einen ausdrücklich dazu bestimmten Mitarbeiter, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, übertragen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Jugendhaus bzw. im Jugendtreff können Besuchern ohne vorherige Verwarnung Hausverbote erteilt werden.

Hausverbote werden mündlich erteilt und gegebenenfalls schriftlich bestätigt. Ein Hausverbot kann auf Zeit oder auf Dauer ausgesprochen werden. Die von einer solchen Maßnahme Betroffenen sind vorher anzuhören.

8. Als Verstöße gegen die Hausordnung sind insbesondere anzusehen:

- a) Sachbestätigung oder Verunreinigungen
- b) Körperliche Auseinandersetzungen oder anderes anstößiges Verhalten (z.B. Trunkenheit, Berauschtigkeit, Lärmbelästigung, Anpöbeln, Werfen mit Gegenständen, Bespucken von Personen, Belästigung von Anwohnern etc.) im Jugendhaus bzw. Jugendtreff und dem dazugehörigen Gelände
- c) Das Mitbringen von alkoholischen Getränken.
- d) Das Mitbringen, Anbieten, Verteilen und Konsumieren von Rauchmitteln und Rauschgiften
- e) Rassistische, fremdenfeindliche, sexistische oder homophobe Äußerungen bzw. Handlungen
- f) Das Verbreiten von Gedanken- oder Schriftgut, welches gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet ist.

9. Außengelände

Auf dem Gelände vor dem Jugendhaus bzw. vor dem Jugendtreff dürfen keine motorisierten Fahrzeuge abgestellt werden. Die Besucher der Einrichtungen bzw. die Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, dass keine Fahrzeuge verbotswidrig abgestellt werden.



Jugendhaus Bingen, Stadtteil - und Jugendtreff Budesheim

Die Außenanlagen vor den Einrichtungen sind sauber zu halten. Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.

10. Sonderveranstaltungen

Bei Sonderveranstaltungen haben Jugendliche unter 14 Jahren um 22 Uhr die Einrichtungen zu verlassen.

11. Vermietung

Für die Benutzung der Einrichtungen durch hausfremde Gruppen ist der Veranstaltungsplan maßgeblich. Die Belegung der Arena an den freien Tagen erfolgt entsprechend der im Nutzungsvertrag mit der Stadt vorgesehenen Regelung.

In der Arena dürfen sich nicht mehr als 100 Personen bzw. nicht mehr als 199 Personen im ganzen Gebäude aufhalten. Dies ist zu beachten, da sonst die Versammlungsstätten-Verordnung (VstattVo) Anwendung findet. Eventuelle Sondergenehmigungen sind bei der Stadt zu beantragen. Bei der Vermietung der Arena kommt es nur dann zu einer Schlüsselübergabe, wenn zwischen dem Veranstalter und dem Vermieter ein Vertrag abgeschlossen wurde und die Saalmiete spätestens eine Woche vor dem Nutzungstermin bezahlt wurde.

Bei Veranstaltungen, die in der Arena von hausfremden Gruppen durchgeführt werden, sind mit Ausnahme der Toilettenräume alle anderen Räumlichkeiten geschlossen.

Der Veranstalter hat die Lärmschutzbestimmungen innerhalb und außerhalb des Hauses einzuhalten und zu gewährleisten, dass diese auch von den Besuchern eingehalten werden. Die Benutzung der Musikanlage unterliegt den vorgeschriebenen Richtwerten. Weitere Regelungen sind im Saalnutzungsvertrag (§ 2) ersichtlich.

12. Bild- und Tonmaterial

Während der regulären Öffnungszeiten der Einrichtungen, sowie bei Veranstaltungen kann Bild- und Tonmaterial entstehen, welches seitens des Fördervereins Soziale Arbeit Bingen e. V. für mediale Zwecke verwendet werden darf (Facebook/ Homepage/ Zeitung etc.). Durch Betreten der jeweiligen Einrichtungen erklären sich die Besucherinnen und Besucher bzw. die Personensorgeberechtigten mit dieser Regelung einverstanden.

Mit Betreten der Einrichtungen gilt die vorher beschriebene Hausordnung als gültig und anerkannt.